

Rundschreiben zu Änderungen bei der Lohnabrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie bereits aus den Nachrichten und der Presse erfahren haben gibt es umfangreiche Änderungen in der Zukunft sowie bereits eingetretene Änderungen in den letzten Monaten.

Um Sie kurz zu informieren haben wir Ihnen dieses Rundschreiben erstellt. Wir haben hier nicht auf alle gesetzlichen Änderungen Bezug genommen, sondern nur Änderungen und Informationen zusammengestellt, die unsere Mandanten betreffen und auch Hinweise aufgenommen, die uns in unserer täglichen Arbeit mit Ihnen auffallen und die zu Nachzahlungen bei Prüfungen führen können.

Mindestlohn

Der Mindestlohn wurde vom Gesetzgeber im Kalenderjahr 2022 wie folgt festgelegt:

Für den Zeitraum 01.01.2022 bis 30.06.2022	9,82 Euro pro Stunde
Für den Zeitraum 01.07.2022 bis 30.09.2022	10,45 Euro pro Stunde
Für Zeiträume ab 01.10.2022	12,00 Euro pro Stunde

Hinweis für Abrechnung von Minijobbern

Aufzeichnungspflichten für Minijobber:

Für Minijobber sind seit 01.01.2015 grundsätzlich die monatlichen Arbeitsstunden aufzuzeichnen. Ein Musterformular zur Aufzeichnung von Arbeitszeiten haben wir diesem Rundschreiben beigelegt.

Befreiung von der Rentenversicherung für Minijobber:

In der täglichen Praxis kommt es immer wieder zu Beschwerden, wenn Minijobbern Beiträge zur Rentenversicherung abgezogen werden. Die gesetzlichen Vorgaben sehen es vor, dass alle Minijobber grundsätzlich Rentenversicherungsbeiträge zahlen müssen. Eine Befreiung von dieser Abgabe kann nur bei Vorlage eines unterzeichneten Antrages auf Befreiung von der Rentenversicherung (Musterantrag ist beigelegt) erlangt werden. Diese kann auch bei laufendem Beschäftigungsverhältnis erfolgen und kann **nicht** widerrufen werden. Eine Beratung bezüglich eventueller Nachteile durch den Befreiungsantrag und Auswirkungen auf die Rente des Minijobbers bei späterem Rentenbezug ist uns durch das Rechtsdienstleistungsgesetz untersagt.

Minijobber ab 01. Oktober 2022

Mit der Erhöhung des monatlichen Mindestlohnes ab 01.10.2022 steigt auch die monatliche Verdienstgrenze von sogenannten Minijobbern von bisher 450 € pro Monat auf 520 € pro Monat für Zeiträume ab dem 01.10.2022.

Sollten Sie Mitarbeiter beschäftigen, die zurzeit ein sozialversicherungspflichtiges Entgelt zwischen 450,01 € und 520,00 € beziehen sprechen Sie uns bitte an.

Neuanmeldung von Arbeitnehmern

In der Vergangenheit mussten wir leider immer wieder mit fehlenden Arbeitnehmerstammdaten Abrechnungen erstellen. Der Gesetzgeber hat klare Regeln für die Abrechnungen aufgestellt. Wir dürfen daher in Zukunft keine Neuanmeldungen von Arbeitnehmern vornehmen, wenn nicht ein **vollständig** ausgefülltes Arbeitnehmerstammblatt vom Arbeitnehmer unterzeichnet vorliegt. Wir haben daher das bisherige Arbeitnehmerstammblatt vereinfacht und diesem Rundschreiben beigelegt.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass ohne vollständig ausgefülltes Arbeitnehmerstammblatt mit den erforderlichen Nachweisen sowie der Unterschrift des Arbeitnehmers in Zukunft keine Anmeldungen durch uns vorgenommen werden dürfen.

Änderungen im Nachweisgesetz ab 01. August 2022

Der Gesetzgeber erlaubt uns die Erstellung Ihrer laufenden Lohnbuchhaltungen. Sobald es jedoch in den Bereich der Arbeitsverträge geht ist uns die Beratung durch das Rechtsdienstleistungsgesetz untersagt. Daher können und dürfen wir Sie in diesem Bereich nicht beraten. Da jedoch zahlreiche Anfragen zu den o.g. Änderungen an uns herangetragen wurden haben wir Ihnen in der Anlage einen Beitrag vom Bund der Selbständigen Baden-Württemberg e.V. beigelegt.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich hierbei nur um einen Hinweis und nicht um Rechtsberatung handelt, da die externe Quelle (Bund der Selbständigen Baden-Württemberg e.V.) von uns benannt wurde.

Bei weiteren Fragen zu diesem Thema bitten wir Sie einen Rechtsanwalt zu konsultieren.

Telefonnummern der Lohnsachbearbeiter

Bei Rückfragen stehen Ihnen folgende Sachbearbeiter zur Verfügung:

Naomi Ghebremedhin	0561 – 788 08 151
Melanie Böttcher	0561 – 788 08 102
Philipp Elsebach	0561 – 788 08 171
Michael Dauer	0561 – 788 08 155
	0178 – 614 69 34